

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)

Vom 24. November 2021

Die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 21. Oktober 2020 (BAnz AT 05.11.2020 B1) wird geändert:

1. In Nummer 3.1 Satz 3 (zweiter Spiegelstrich) wird jeweils das Wort „Anschaffung“ durch die Wörter „Anschaffung und Beantragung“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Satz 2 (erster Spiegelstrich) wird die Jahreszahl „2021“ jeweils durch „2022“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Satz 5 (erster Spiegelstrich) wird die Jahreszahl „2021“ durch „2022“ ersetzt.
4. In Nummer 5.1 Satz 1 (sechster Spiegelstrich) werden die Wörter „eine amtlich anerkannte“ durch die Wörter „einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten“ ersetzt.
5. In Nummer 5.1 Satz 1 (sechster Spiegelstrich) werden zwischen den Wörtern „Sachverständigen“ und „bestätigte“ die Wörter „für Kraftfahrzeugbewertungen“ eingefügt.
6. In Nummer 5.1 Satz 6 (sechster Spiegelstrich) werden nach dem Wort „Gutachtens“ die Wörter „der Schwacke GmbH,“ eingefügt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 24. November 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. W. Horstmann

